

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VJ 6/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Januar 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) hat mit Urteil vom 20. Januar 2005 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Rostock vom 22. Mai 2000 bestätigt, wonach der Klägerin die ab dem 1. März 1995 gezahlte Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vH wegen einer "chronischen Hepatitis C" nicht schon ab dem 1. Januar 1991 zu gewähren ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Abweichung von einer Entscheidung des BSG und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 5 Diesen Darlegungserfordernissen hat die Klägerin nicht genügend Beachtung geschenkt. In ihrer Beschwerdebegründung hat sie schon eine konkrete Rechtsfrage nicht hinreichend deutlich herausgearbeitet. Ihrem Vorbringen kann nur entnommen werden, dass sie die sachliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG hinsichtlich "der Wirkung des Innenrechts der Verwaltung als sogenannte gesetzesvertretende Verwaltungsvorschrift" bezweifelt. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist es jedoch nicht, ob das LSG die Sache richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hat die Klägerin im Übrigen nicht aufgezeigt, dass sich eine diesbezügliche Rechtsfrage anhand der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten lässt.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 2. Soweit die Klägerin rügt, das LSG verstoße gegen die im Urteil des Senats vom 10. Dezember 2003 - B 9 VJ 2/02 R - (SozR 4-3100 § 60 Nr 1) aufgestellten Grundsätze zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, macht sie der Sache nach einen Verfahrensmangel geltend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweismwürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Beachtet ein Tatsachengericht entgegen § 170 Abs 5 SGG nicht die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts im zurückverweisenden Urteil, liegt ein Verfahrensfehler vor, auf den die Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden kann (BSG SozR 3-3900 § 15 Nr 4 Leitsatz 1, S 11, 13). Dazu wäre in der Beschwerdebegründung indessen darzulegen gewesen, welche genau bestimmte rechtliche Aussage im angefochtenen Urteil mit welchem genau bestimmten Rechtssatz im zurückverweisenden Urteil des BSG unvereinbar ist (vgl BSG, Beschluss vom 23. Mai 1989 - 2 BU 53/89 -, HV-INFO 1989, 2131; Beschluss vom 4. April 1989 - 2 BU 193/88 -, HV-INFO 1989, 1328). Auch wenn es zur Geltendmachung eines Verfahrensfehlers genügt, ein Verhalten oder Vorgehen des LSG unter Angabe von Tatsachen zu rügen, die in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 3-3900 § 15 Nr 4 S 13 unter Hinweis auf BSG SozR 1500 § 160a Nr 14), reichen auch bei diesem großzügigen Maßstab die Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht aus.
- 8 Soweit die Klägerin Ausführungen des Senats zum Umfang der Informationspflicht des Beklagten zitiert, bezieht sie sich auf dem Senat seinerzeit verfügbare Erkenntnisse, die darauf schließen lassen konnten, dass der Beklagte auf Grund einer vor März 1995 getroffenen "Bund-Länder-Vereinbarung" über die Einbeziehung von sog Neufällen in die Anti-D-Prophylaxe-Entschädigung verpflichtet gewesen wäre, - vergleichbar dem Vorgehen der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt - umgehend dafür Sorge zu tragen, dass auch die Klägerin persönlich über die gesundheitlichen Fragen und Entschädigungsmöglichkeiten informiert würde. Wie die Klägerin indessen selbst darlegt, ist eine entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung nach den nun vorliegenden Feststellungen in dieser Zeit nicht zustande gekommen; dies hat das LSG in seinen Entscheidungsgründen (unter II) eingehend ausgeführt. Dem Vorbringen der Klägerin ist nicht zu entnehmen, dass der Senat in seinem Urteil vom 10. Dezember 2003 eine gesteigerte Informationspflicht des Beklagten auch für den Fall bejaht hat, dass vor März 1995 kein ministerielles Übereinkommen zu einer die Klägerin begünstigenden Entschädigungsregelung bestand.



- 9 Die Klägerin macht nun geltend, der Beklagte habe spätestens mit dem Schreiben seines Landesversorgungsamtes vom 12. August 1992 an die Versorgungsämter des Landes Kenntnis von 1978 infizierten und möglicherweise entschädigungsbedürftigen Personen gehabt, was bereits die vom BSG angenommene Informationspflicht ausgelöst habe. Damit entwickelt sie indessen eine eigenständige rechtliche Beurteilung, die sie den Entscheidungsgründen des LSG entgegensetzt. Da die Klägerin nicht dartut, auch der Senat habe in seinem Urteil vom 10. Dezember 2003 eine besondere Informationspflicht des Beklagten aus den dem Schreiben vom 12. August 1992 zu Grunde liegenden Umständen hergeleitet, wird in dieser Hinsicht ebenfalls kein Verstoß des LSG gegen § 170 Abs 5 SGG deutlich.
- 10 3. Entsprechendes gilt für die Rüge der Klägerin, das Berufungsurteil weiche von einer Entscheidung des BSG ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), zumal die Beschwerdebegründung insoweit keine nähere Darlegung enthält (vgl zu den Anforderungen Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdZiff 156 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN).
- 11 Die demnach nicht hinreichend begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

